

- c) ein sonstiges Wahlpflichtfach (ganz oder teilweise aus anderen Fakultäten).

Mindestens ein Wahlpflichtfach muss aus Buchst. a oder b gewählt werden. Die jeweils wählbaren Module und sonstigen Wahlpflichtfächer werden jährlich vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Studiendekan beschlossen und durch Aushang sowie im Studienplan bekannt gegeben. Hierbei ist anzugeben, welche Studienleistungen und wie viele Semesterwochenstunden ein Modul erfordert und welche Leistungsnachweise erworben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass Module vollständig angeboten werden und die Möglichkeit zur Prüfung besteht. Die Prüfung kann durch zwei Prüfer abgenommen werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben folgende Dauer:

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. Experimentalphysik | 45 Minuten |
| 2. Theoretische Physik | 45 Minuten |
| 3. 1. Wahlpflichtfach | 40 Minuten |
| 4. 2. Wahlpflichtfach | 40 Minuten. |

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß der Studienordnung."

9. In § 33 Abs. 3 werden die Worte „die Fachprüfungen“ durch die Worte „einzelne Fachprüfungen“ ersetzt.
10. In § 34 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ ein Komma und die Worte „die Bezeichnungen der in den Wahlpflichtfächern geprüften Module“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

(2) Auf Antrag kann die jeweilige Prüfung bereits ab dem übernächsten Prüfungstermin nach Inkrafttreten dieser Satzung nach den entsprechend dieser Satzung geänderten Vorschriften abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. August 1999 Nr. X/4 – 5e69d – 6/39 160.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

KWMBI II 1999 S. 1032

221021.0853-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 17. März 1994 (KWMBI II S. 326), geändert durch Satzung vom 4. Juli 1997 (KWMBI II S. 959), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. August 1999 Nr. X/4 – 5e69a(2) – 6/15 780.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

KWMBI II 1999 S. 1033

221021.0853-WFK

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Regensburg vom 28. Februar 1992 (KWMBI II S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Ausdruck „bei der Diplom-Vorprüfung“ die Worte „um mehr als zwei“ durch die Worte „um mehr als ein“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein muss.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. August 1999 Nr. X/4 - 5e68III(5) - 6/15 778.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

KWMBI II 1999 S. 1033

221021.0856-WFK

Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni 1994 (KWMBI II S. 553) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Regensburg.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Zusätzliche Leistungen wie z.B. Praktika o.ä. sind nicht erforderlich. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium von großem Nutzen. Der Erwerb solider EDV-Kenntnisse ist eine wesentliche Komponente des Physikstudiums. EDV-Vorkenntnisse sind daher sehr hilfreich.

§ 3

Studienbeginn

Studienordnung und Studienplan sind so gestaltet, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung) beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch eine breite wissenschaftliche Ausbildung in Physik, Mathematik und angrenzenden Gebieten auf die Tätigkeit in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Die Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik der Universität Regensburg verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung den akademischen Grad eines Diplom-Physikers Univ./Diplom-Physikerin Univ. (Dipl.-Phys. Univ.).

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Hieran